



# **Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

## **Vorwort**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist geprägt durch ihr Leitbild:

„Brandenburg an der Havel - *die* Stadt im Fluss“

und ihren Leitbildbereichen. Diese sind u. a.

„generationsübergreifende Lebensqualität“ und „rundum bestens versorgt“.

Dieses Leitbild macht deutlich, dass sie an einer bürgerorientierten Entwicklung interessiert ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel	Seite 3
1. Zielgruppe	Seite 4
2. Zielstellung	Seite 4
3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Seite 4
3.1 Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch	Seite 5
4. Zusammenarbeit der Schulen	Seite 5
4.1. Zusammenarbeit der Schulen mit dem ASpD des Jugendamtes	Seite 5
4.2 Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen	Seite 6
5. Datenschutzrechtliche Anforderungen	Seite 6
5.1 Übermittlung Schule - Jugendhilfe	Seite 6
5.2 Datenübermittlung Jugendhilfe – Schule	Seite 6
6. Verfahrensablauf	Seite 7
Quellenverzeichnis	Seite 8

## **Präambel:**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen. Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden; vorrangig mit familienunterstützenden Hilfen. Es ist nicht allein die Aufgabe der Institution Jugendamt, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 4 Abs.3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

Wie dieser Schutz vor (drohender) Verwahrlosung oder Misshandlung umgesetzt werden kann, wird aktuell in den Schulen und den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. In der Kinder- und Jugendhilfe sind eigene Verfahren erarbeitet worden, wie mit Hinweisen oder Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgegangen werden soll. In Brandenburg an der Havel wird seit 2000 intensiv konzeptionell bezüglich des Kinderschutzes gearbeitet. Zunehmend wurde uns bewusst, dass die Einbeziehung der Schulen dringend notwendig ist. Zur Sicherstellung dieses gemeinsamen Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen sind Verfahrensstandards zwischen Jugendhilfe und Schule zu erarbeiten, die der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte gerecht werden.

Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz ist eine gelingende Kooperation zwischen beiden Institutionen. Dies setzt Kenntnisse über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

Insbesondere in Schulen sind Kinder aufgrund ihres Alters auf die Aufmerksamkeit von Lehrern und Lehrerinnen angewiesen. Häufig werden sie mit verschiedenen Formen und unterschiedlichen Ausmaßen von drohender Kindeswohlgefährdung konfrontiert.

Mit diesem Handlungsleitfaden werden Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Außerdem wird eine verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Amt für Jugend, Soziales und Wohnen (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung vereinbart.

## **Anmerkungen:**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII - KJHG hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird in den weiteren Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung für den Amt für Jugend, Soziales und Wohnen die Bezeichnung Jugendamt verwendet.

Im Sinne von Gender Mainstreaming sind männliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1. Zielgruppe**

Der Handlungsleitfaden gilt als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel.

## **2. Zielstellung**

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Jugendamt, insbesondere dem Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst verbindlich gestaltet, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder vorzugehen.

Der Handlungsleitfaden und die erarbeitete Dokumentation dienen den Lehrerinnen und Lehrern dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden, um mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung zu erlangen (vgl. Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG. § 4 Abs. 3).

## **3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung**

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Klassenlehrerin eine kurze Information darüber. Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Die Lehrkraft wird in aller Regel versuchen, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten. Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teamberatung ein; über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Gemeinsam soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können. Diese Teamberatung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgespräches erfolgen. Werden zu dieser Teamberatung bereits Schulsozialarbeiter oder die Horterzieherin hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen, denn Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung müssen Fachkräfte der Jugendhilfe im Rahmen des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit eigenen Verfahren nachgehen. Diese Teamberatung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Beobachtungsbogens (Anlage 1) und des Protokolls der Teamberatung (Anlage 2).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

Das Jugendamt erhält von der Schule den Meldebogen (Anlage 3) sowie den Beobachtungsbogen (Anlage 1). Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Eingangsbestätigung gemäß der Anlage 3 Seite 2.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für das Kind notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, wendet sich die Lehrkraft an den dienstältesten Kollegen.

Das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen ist:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch unter 03381/ 585001 erreichbar. Es wird eine Hausbereitschaft vorgehalten.

Der Kinder - und Jugendnotdienst steht in akuten Krisenfällen rund - um die Uhr unter der Telefonnummer 03381/ 220124 zur Verfügung.

### 3.1 Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert dieser entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es seit dem Jahr 2005 ein verbindliches „Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch“. Dieses Management wird durch den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (ASpD) geführt. Sollte in der Schule ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch vorliegen, bittet die Schulleitung beim Jugendamt telefonisch um die Einberufung des Fallmanagements. Die zuständige Ansprechpartnerin ist die Sachgebietsleiterin, Tel. 03381/ 584960. Sie veranlasst in ihrer eigenen Zuständigkeit die Teilnahme.

## 4. Zusammenarbeit

Gemäß Abschnitt 2, Abs. 3 des BbgSchulG entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes. Das Jugendamt hält unterschiedliche Angebote vor, die im Rahmen des Kinderschutzes wirksam werden können.

### 4. 1 Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASpD) des Jugendamtes

Entsprechend des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung, wenn festgestellt wurde, dass mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln die Schule der Kindeswohlgefährdung nicht begegnen kann. Die Information des Jugendamtes erfolgt dann mittels Meldebogen (Anlage 3) per Fax. Wenn der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, werden die Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des ASpD informiert. Die Schulleitung erhält durch das Sekretariat des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen eine Eingangsbestätigung sowie die Benennung des fallzuständigen Sozialarbeiters. Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu beteiligen. Die Entscheidung darüber liegt beim Jugendamt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Jugendamt erfolgt eine Information über entsprechende Lösungsansätze/Hilfsangebote an die Schulleitung, um schulische Maßnahmen mit den Angeboten des Jugendamtes besser abstimmen zu können.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig, und das Kind/der Jugendliche wird außerhalb des Elternhauses untergebracht, erhält die Schule durch den ASpD oder eine durch ihn beauftragte Institution, die Information darüber. So ist es möglich, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.

## 4.2 Schulsozialarbeit an Schulen

Schulsozialarbeit als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit der Institution Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus.

Die Schulsozialarbeiter haben gem. § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgehen.

Deshalb ist es notwendig, das schulinterne Verfahren sowie das Verfahren der Schulsozialarbeiter voneinander zu trennen.

## **5. Datenschutzrechtliche Anforderungen**

Der Handlungsleitfaden bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Amt für Jugend, Soziales und Wohnen in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Dieses Thema erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei hat der Schutz des Kindes oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begründen sich in

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X ( Datenerhebung)
- §§ 61 ff. des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 BbgSchulG.

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

### 5.1 Datenübermittlung Schule -Jugendhilfe

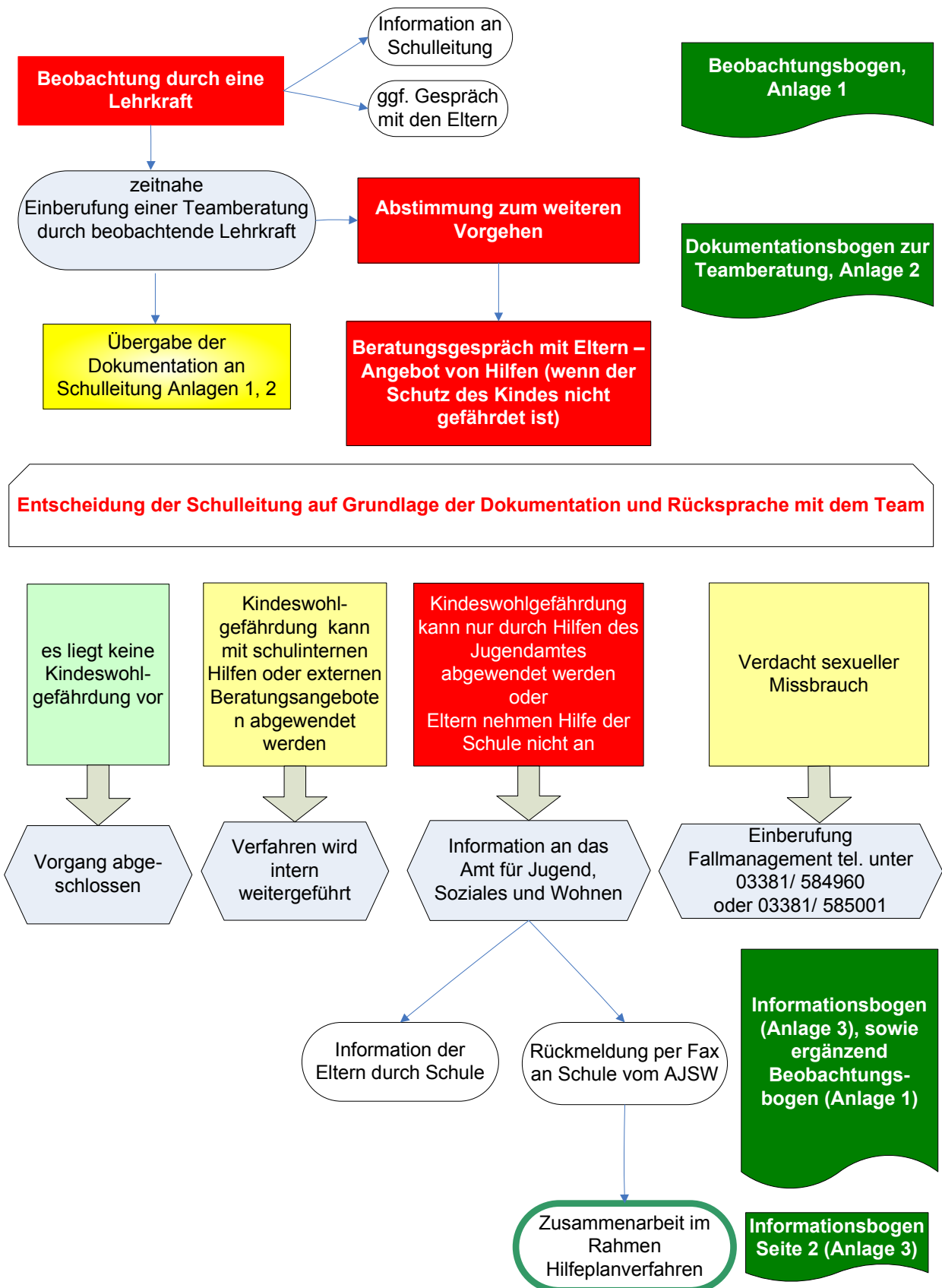
Die Datenübermittlung von der Schule an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist im § 65 Abs. 6 BbgSchulG geregelt. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass dies zur Aufgabenerfüllung der Schule bzw. der Jugendhilfe erforderlich ist.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung begründet sich diese Voraussetzung im § 4 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 des BbgSchulG.

### 5.2 Datenübermittlung Jugendhilfe – Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengerem Anforderungen unterworfen, als umgekehrt. Grund hierfür ist der besondere Vertrauensschutz der erhobenen Daten zum Zwecke einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (vgl. § 65 SGB VIII). Daher kann die Übermittlung dieser Daten an die Schule ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

## 6. Verfahrensablauf



## Quellennachweis

Literaturverzeichnis:

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - §8a SGB VIII- ; Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 2, 5/2006

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T & Werner A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006

MBS des Landes Brandenburg (hrsg.): Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen, Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 1, 8/2006

Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, hrsg. 2001, Votum Verlag

Internetseiten:

<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Stand. 6.01.2009)

[http://www.essen.de/Deutsch/Rathaus/Aemter/Ordner\\_40/Schulberatung/Druckversion Kooperationsvereinbarung\\_8a\\_Schule.pdf](http://www.essen.de/Deutsch/Rathaus/Aemter/Ordner_40/Schulberatung/Druckversion_Kooperationsvereinbarung_8a_Schule.pdf) (Stand 6.01.2009)

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Die-Rechte-der-Kinder-Logo,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 6.01.2009)